

# Immer mehr Regulierung

- Das neue Energiegesetz umfasst 77 Artikel in 14 Kapiteln
- Das heute gültige EnG hat 30 Artikel in 8 Kapiteln
- In der Vernehmlassung befinden sich 9 Verordnungsentwürfe.
  - 4 Verordnungen auf 114 Seiten das Energiegesetz
  - 5 Verordnungen auf 27 Seiten behandeln die übrigen Gesetze
- Nach einem «Ja» müsste der Bundesrat in über 80 Bereichen aktiv werden.

[www.energiegesetz-so-nicht.ch](http://www.energiegesetz-so-nicht.ch)



# Planwirtschaftliches Desaster

- Planung von «Richtwerten» für Stromproduktionsmengen bis 2035
- Vorgaben für erneuerbare Produktion
- Ungeeignete kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

## Parlament ignoriert:

- Wirtschaftliche Entwicklung
- Veränderungen von Grösse und Struktur der Bevölkerung
- Technische Entwicklungen

[www.energiegesetz-so-nicht.ch](http://www.energiegesetz-so-nicht.ch)



# Staatlich verordnete Zwangsmassnahmen

- 43 % weniger Energieverbrauch bis 2035 pro Kopf
- 13% weniger Stromverbrauch bis 2035 pro Kopf
- Technologieverbote
  
- Die Folge:
  - Riesiger und teurer Kontrollapparat
  - Einschränkungen für jeden Einzelnen
  - Belastung der Wirtschaft

[www.energiegesetz-so-nicht.ch](http://www.energiegesetz-so-nicht.ch)



# Regulierungsflut

Privater einschliesslich des Anschlusses an bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze einzusetzen. Massnahmen im Gebäudebereich werden zudem nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist.

**Art. 22 Vergütungssatz**  
1 Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gesteungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.  
2 Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.  
3 Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:  
a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Klasse;  
b. in allfälliges einzelfälliges Festlegen des Vergütungssatzes für Anlagen, die nicht an eine Anlage zugewiesen werden können;  
c. periodische Überprüfung der Vergütungssätze, insbesondere die Anpassung der Vergütungssätze;  
d. die Vergütungssätze für Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem nach Absatz 2, insbesondere für Anlagen, die am Ort der Produktion, unterliegen der Genehmigung durch das BFE.

**Art. 29 Bedingungen und Einzelheiten**  
1 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27, insbesondere:  
a. das Antragsverfahren;  
b. die Ansätze für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der anrechenbaren Berechnungsmethoden vorsehen kann;  
c. die periodische Überprüfung und Anpassung dieser Ansätze;  
d. die Ermittlung von Referenzpreisen, die als Marktpreis heranzuziehen sind und die auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität gelten;  
e. eine allfällige Berücksichtigung weiterer relevanter Erlöse;  
f. die anrechenbaren Kosten und deren Ermittlung;  
g. eine allfällige Delegation an das BFE zur näheren Bestimmung der gesamten Erlöse und Kosten, einschliesslich der Kapitalkosten;  
h. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2);

**Art. 72 Übergangsbestimmungen zum Einspeisevergütungssystem zum Netzzuschlag**  
1 Betreibern von Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Betrieb waren, steht diese weiterhin zu. Für den laufenden Betrieb gilt das neue Recht; der Bundesrat kann abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies aufgrund von schützenswerten Interessen der Betreiber angezeigt ist.  
2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren, insbesondere die Mess- und Abrechnungsmethoden, sowie die weiteren Aufgaben der Bilanzgruppen und die Pflicht zur Abnahme und Vergütung der Anlagen, die eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistung erbringen.

**Art. 24**  
1 Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe b zusammen mit derjenigen für die Einmalvergütung erhöhen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a). Gibt es eine Überschneidung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütungssystem und Einmalvergütung wählen.  
2 Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere:  
a. das Antragsverfahren;  
b. die Vergütungsdauer;  
c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;  
d. das vorzeitige Ausscheiden aus dem Vergütungssystem;  
e. den Austritt aus dem Vergütungssystem;  
f. die rechnerischen Verfahren;  
g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und die Pflicht zur Abnahme und Vergütung der Anlagen, die eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistung erbringen.

[www.energiegesetz-so-nicht.ch](http://www.energiegesetz-so-nicht.ch)

